

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss über die kommunale Klassenrichtzahl und somit die Zahl der Eingangsklassen der Kölner Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Festlegung der Schülerplätze in diesen Klassen.**

### Beschlussorgan

Ausschuss Schule und Weiterbildung

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.01.2014

### Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschließt die kommunale Klassenrichtzahl gem. dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz und somit die Zahl der Eingangsklassen der Grundschulen und die Festlegung der Schülerplätze in diesen Klassen an den Kölner Grundschulen. Für das Schuljahr 2014/2015 werden an den Kölner Grundschulen in städtischer Trägerschaft (unter Verweis auf die Anlage zu dieser Vorlage) 547 Eingangsklassen gebildet.

Begründung:

Durch die Neuregelungen im 8. Schulrechtsänderungsgesetzes (8.SchRÄG) ist es erforderlich, dass der Schulträger künftig vor Aufnahme der Schulneulinge die Anzahl der Eingangsklassen je Grundschule und die Anzahl der Schülerplätze in diesen Klassen festlegt. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 die Entscheidung hierüber an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung delegiert.

Durch die neuen schulrechtlichen Vorgaben wurde auch eine Neuordnung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens für Grundschulen erforderlich. Die Anzahl der innerhalb der Kommune insgesamt zu bildenden Eingangsklassen darf zukünftig eine Höchstzahl (= Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Für das Schuljahr 2014/15 hat die Verwaltung aufgrund der durch Rechtsverordnung vorgegebenen Berechnungsmethode eine Höchstzahl von 579 Klassen ermittelt, die grundsätzlich gebildet werden dürften. Besondere Beachtung in dieser Berechnung findet jahrgangsübergreifender Unterricht. Die Anzahl tatsächlich zu bildender Klassen darf nach unten abweichen. Bei der Klassenbildung sind pädagogische (z.B. gemeinsames Lernen, sozialräumliche Bedingungen), schulorganisatorische oder bauliche Gründe zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aspekte können an den städtischen Schulen 547 Klassen gebildet werden. Erst nach dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung über diese Klassenbildung kann eine Aufnahme von Kindern in den einzelnen Grundschulen erfolgen.

In der Anlage ist eine Übersicht über die je Grundschule erforderlichen Eingangsklassen und die Platzzahl in diesen Klassen beigefügt. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen nicht in jedem Fall mit der festgelegten Zügigkeit korrespondiert. Hier können in einigen Fällen ausnahmsweise Mehrklassenbildungen erforderlich sein oder aber durch jahrgangsübergreifenden Unterricht zählen alle Klassen, in denen Schulneulinge aufgenommen werden, als Eingangsklasse.

Am Schulstandort Kretzerstraße 5-7 wird die Förderschule Lernen zum 31.07.14 auslaufend aufgelöst. Ein Großteil der Schülerinnen und Schüler soll dann an der Förderschule Lernen Leyendecker Straße beschult werden. Entsprechend des Errichtungsbeschlusses vom Juli 2013 sollte dann die neue Grundschule zum Schuljahr 2014/15 in dem Gebäude starten. Mitte Oktober 2013 teilte die Gebäudewirtschaft mit, dass nach einem TÜV-Gutachten die Elektroinstallationen im gesamten Gebäude erneuert werden müssen. Die gesetzte Frist 31.10.13 konnte um ein Jahr verlängert werden und ist nunmehr zwingend. Die Durchführung der Elektroarbeiten während des laufenden Schulbetriebes ist aufgrund des Umfangs nicht möglich, so dass diese erst nach Auszug der Förderschule im Sommer 2014 beginnen können. Der Start der Grundschule kann daher nicht wie vorgesehen erfolgen und muss um ein Jahr auf das Schuljahr 2015/16 verschoben werden. Die an der GGS Kretzerstraße für das Schuljahr 2014/15 angemeldeten Schülerinnen und Schüler können an umliegenden Schulen untergebracht werden.

**Aus Gründen der Dringlichkeit ist es zwingend erforderlich, dass diese Vorlage in der Sitzung des Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 27.01.2014 behandelt wird, da die Eltern erst nach Beschluss durch den Ausschuss über die Zu- oder Absage ihrer Anmeldung informiert werden können.**